

# **VEREINBARUNG**

**zwischen**

**der AUTONOMEN PROVINZ BOZEN**

**und**

**der Gesellschaft TIS TECHNO INNOVATION SOUTH TYROL K.A.G.**

**für die Förderung der Innovation und Wettbewerbsfähigkeit der  
Südtiroler Unternehmen  
gemäß Artikel 17 des Landesgesetzes vom 13. Dezember 2006, Nr. 14  
„Forschung und Innovation“**

## **Inhaltsverzeichnis**

- Artikel 1 Gegenstand
- Artikel 2 Laufzeit
- Artikel 3 Abwicklungsmodalitäten der Funktionen der Gesellschaft
- Artikel 4 Jahresplanung der Maßnahmen
- Artikel 5 Änderungen am operativen Programm
- Artikel 6 Finanzierung
- Artikel 7 Überprüfung der Umsetzung des operativen Programms
- Artikel 8 Technische Unterstützung allgemeiner Art
- Artikel 9 Personal
- Artikel 10 Ausstattung der Gesellschaft mit beweglichen und unbeweglichen Gütern
- Artikel 11 Streitigkeiten

Zwischen den Parteien

- (1) **AUTONOME PROVINZ BOZEN**, mit Sitz in Bozen, Crispi Straße Nr. 3, Steuernummer 00390090215 vertreten durch den Landesrat für Innovation und Genossenschaften Dr. Ing. Roberto Bizzo geboren in Bozen am 20.02.1955;
- (2) Firma **„TIS – TECHNO INNOVATION SOUTH TYROL K.A.G.“** mit Sitz in Bozen, Siemensstraße 19, Steuernummer und MwSt. Nr. 01677580217, vertreten durch Herrn Dr. Nikolaus Tribus, geboren in Lana (Bz) am 30.05.1946, der in seiner Eigenschaft als Präsident der vorgenannten Firma mitwirkt;
  - entsprechend Beschluss der Landesregierung der autonomen Provinz Bozen vom 11.10.2010, Nr. 1659 und des Versammlungsprotokolls des Verwaltungsrats der Firma „TIS Techno Innovation South Tyrol K.A.G.“ vom 13.12.2010, mit denen die Unterzeichnung der vorliegenden Vereinbarung genehmigt wurde;
  - unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Antimafia-Unterlagen gemäß D.P.R. vom 3. Juni 1998, Nr. 252, Artikel 1, Absatz 29, Buchstabe a) für Beziehungen zwischen öffentlichen Verwaltungen, öffentlichen Körperschaften, vom Staat oder von einer anderen öffentlichen Körperschaft beaufsichtigten Körperschaften oder Unternehmen, vom Staat oder einer anderen öffentlichen Körperschaft wie auch immer beherrschten Unternehmen nicht erforderlich ist, worunter auch die Gesellschaft „TIS Techno Innovation South Tyrol K.A.G.“ fällt;
  - nach Einsicht in die Ersatzerklärung des Notorietätsaktes, abgegeben am 13.12.2010 vom gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft „TIS Techno Innovation South Tyrol K.A.G.“, versehen mit der Fotokopie des Ausweises des Erklärenden, wird gemäß Art. 47 des D.P.R. vom 26. Dezember 2000, Nr. 445 (Einheitstext der gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften über Verwaltungsunterlagen), bescheinigt, dass die oben genannte Gesellschaft „TIS Techno Innovation South Tyrol K.A.G.“ alle Fürsorge-, Vorsorge- und Versicherungsbeiträge ordnungsgemäß abgeführt hat, wie im Gesetzesdekret vom 25. September 2002, Nr. 210, umgewandelt mit Änderungen in das Gesetz vom 22. November 2002, Nr. 266, vorgeschrieben;
  - nach Einsicht in die Ersatzerklärung des Notorietätsaktes, abgegeben am 13.12.2010 vom gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft „TIS Techno Innovation South Tyrol K.A.G.“, versehen mit der Fotokopie des Ausweises des Erklärenden, wird gemäß Art. 47 des D.P.R. vom 26. Dezember 2000, Nr. 445 (Einheitstext der gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften über Verwaltungsunterlagen), bescheinigt, dass die oben genannte Gesellschaft „TIS Techno Innovation South Tyrol K.A.G.“ die Beiträge an die Körperschaften INPS und INAIL ordnungsgemäß abgeführt hat, wie im Gesetzesdekret vom 25. September 2002, Nr. 210, umgewandelt mit Änderungen in das Gesetz vom 22. November 2002, Nr. 266, vorgeschrieben;

wird folgende

## **VEREINBARUNG**

für die Förderung der Innovation und Wettbewerbsfähigkeit der Südtiroler Unternehmen gemäß Artikel 17 des Landesgesetzes vom 13. Dezember 2006, Nr. 14 „Forschung und Innovation“ abgeschlossen.

### **Artikel 1 Gegenstand**

1. Die autonome Provinz Bozen, nachstehend „Provinz“ genannt, überträgt der Gesellschaft „TIS – Techno Innovation South Tyrol K.A.G.“, nachstehend „Gesellschaft“ genannt, die sich einverstanden erklärt, die Tätigkeit für die Förderung der Innovation und Wettbewerbsfähigkeit der Südtiroler Unternehmen gemäß Art. 17 des Landesgesetzes vom 13. Dezember 2006, Nr. 14, „Forschung und Innovation“, nachstehend „Gesetz“ genannt.

Diese Vereinbarung stellt die Rahmenvereinbarung zwischen den beiden Parteien dar und hat eine fünfjährige Laufzeit. Auf der Grundlage dieser Vereinbarung unterzeichnen die Parteien im Einvernehmen einen jährlichen Dienstleistungsvertrag, der die jeweiligen Pflichten und Rechte im Einzelnen festlegt.

2. Im Einklang mit dem Gesellschaftszweck und angesichts der Linien der vom Land Südtirol verfolgten Wirtschaftspolitik sind hauptsächlich folgende Dienstleistungen für Unternehmen während der Laufzeit der vorliegenden Vereinbarung von der Gesellschaft zu erbringen:

a) Sensibilisierung und Verbreitung von wissenschaftlichen und technologischen Kenntnissen, zum Beispiel im Rahmen von Events, Workshops, Veranstaltungen;

b) Unterstützung der Unternehmen bei der Entwicklung neuer Erzeugnisse/Dienstleistungen, durch den Erwerb (Transfer) von wissenschaftlichen und technologischen Kenntnissen und die Umsetzung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten;

c) die Leitung von Netzwerkverbindungen (Networking) zwischen Unternehmen, Forschungskörperschaften in Südtirol, Italien und im Ausland für die Entwicklung neuer Produkte/Dienstleistungen durch Kooperationsprojekte;

d) Unterstützung bei der Gründung innovativer Unternehmen.

Im Rahmen der oben genannten Dienstleistungen sind korrelierte Tätigkeiten möglich wie: Bedarfserfassung der Unternehmen, des Landesgebiets, Förderung von Finanzinstrumenten zur Unterstützung der Innovation.

3. Die Gesellschaft legt jährlich den Vorschlag des operativen Programms (Budget) vor, wie in Artikel 4 (vier) vorgesehen.

### **Artikel 2 Laufzeit**

1. Unbeschadet der Maßgabe des Absatzes 3) beginnt die Laufzeit der vorliegenden Vereinbarung am 1.07.2010 (erster Juli zweitausendzehn) und endet am 1.07.2015 (erster Juli zweitausendfünfzehn) mit der Möglichkeit der Verlängerung laut Absatz 2).

2. Falls die Parteien nicht von ihrem Auflösungsrecht auch vor dem Ablauf der Vereinbarung gemäß Absatz 1) Gebrauch gemacht haben, behalten sie sich vor, die Vereinbarung einvernehmlich nach ihrem Ablauf gemäß Absatz 1) für einen Zeitraum zu erneuern, der dem unter Absatz 1) genannten entspricht. Die Wirksamkeit der vorliegenden Vereinbarung wird jedenfalls nach ihrem Ablauf verlängert bis zum Beginn der einvernehmlichen Verlängerung bzw. einer neuen Vereinbarung; die dann bereits eingeleiteten Initiativen werden weiterhin von den in der vorliegenden Vereinbarung vorgesehenen Bestimmungen geregelt.

### **Artikel 3 Abwicklungsmodalitäten der Funktionen der Gesellschaft**

1. Die Gesellschaft verpflichtet sich, die in der Jahresplanung der Maßnahmen gemäß Artikel 4 (vier) vorgesehenen Initiativen und Tätigkeiten durchzuführen und deren technische Verantwortung und Leitung zu

übernehmen, um das Erreichen der Ziele durch einen wirksamen und effizienten Einsatz der zur Verfügung stehenden Ressourcen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben zu gewährleisten.

2. Bei der Abwicklung der durch die vorliegende Vereinbarung geregelten Tätigkeit sichert die Gesellschaft die Einhaltung des Grundsatzes der Transparenz und die Beachtung der geltenden Vorschriften im Hinblick auf die Verwendung der öffentlichen Finanzmittel und die öffentliche Bedeutung der abgewickelten Tätigkeit zu. Insbesondere für den Ankauf von Gütern und Dienstleistungen, auch professioneller Natur, hält sich die Gesellschaft an die europäischen Vorschriften, falls der Betrag über dem Schwellenwert der Gemeinschaft liegt; liegt er darunter, verwendet sie Auswahlkriterien, die einen angemessenen Wettbewerbsvergleich gewährleisten.

a) für die Einstellung von Personal gewährleistet die Gesellschaft Transparenz bei den Auswahlverfahren und greift hinsichtlich der verlangten Qualifikationen auf geeignete Formen der Veröffentlichung zurück;

b) für die Weiterbildung des Personals gewährleistet die Gesellschaft die Anwendung von Personalführungsmethoden, welche die Erweiterung der Kenntnisse und der Kompetenz auch durch geeignete Weiterbildungslehrgänge sicherzustellen;

c) für die wirksame und effiziente Verwendung der verfügbaren Ressourcen verpflichtet sich die Gesellschaft zum Einsatz von Methoden, Mitteln und Verfahren, die von externen Körperschaften bewertbar und eventuell zertifizierbar sind.

#### **Artikel 4 Jahresplanung der Maßnahmen**

1. Die Gesellschaft legt jährlich der Landesabteilung Innovation innerhalb dem 31.10 (einunddreißigsten Oktober) des Jahres vor dem Bezugsjahr den Vorschlag des operativen Programms (Budget) vor.

2. Der Vorschlag des operativen Programms (Budget) wird nach Gegenüberstellung mit der Landesabteilung Innovation auf der Grundlage der vorliegenden Vereinbarung, des Dienstleistungsvertrags sowie des Mehrjahresplans und des Jahresplans für Innovation ausgearbeitet.

3. Der Vorschlag des operativen Programms muss das globale und mittelfristige Konzept sowie das Konzept des Bezugsjahrs, die Bereiche/Geschäftszweige sowie die Leistungsindikatoren enthalten, mit denen der Erreichungsgrad der Ziele und die Effizienz der Ressourcenverwaltung bewertet wird. Außerdem müssen für jede in Artikel 1 (eins), Absatz 2, genannte Dienstleistung folgende Angaben gemacht werden:

- a) Bereich und Thema, in dem die Dienstleistung geplant ist;
- b) Anzahl der Projekte, die umgesetzt werden sollen;
- c) die zu erreichenden quantitativen Ziele;
- d) der Betrag, der mit einer externen Finanzierung beschafft werden soll;
- e) der Einsatz von internem Personal;
- f) Inanspruchnahme von unternehmensexternem Personal und Beraterdiensten sowie die Beschaffungsmodalitäten;
- g) die erwartete Auswirkung auf die Innovation des Produktionssystems des Landes.

Für jedes Forschungs- und Entwicklungs- oder Kooperationsprojekt sind folgende Angaben zu machen:

- a) Bereich und Thema, in dem das Projekt geplant ist;
- b) Begünstigte und andere hinzuzuziehende Dritte;
- c) die verschiedenen externen Finanzierungsquellen und die Finanzierungshöhe;
- d) die Dauer des Projekts;
- e) für den Einsatz geplante Anzahl Beschäftigte in F&E.

4. Der Vorschlag des operativen Programms muss die geplanten Kosten, einschließlich der allgemeinen Kosten und der Betriebskosten, sowie die eventuellen Zuschüsse von externen Stellen (gesamtsstaatliche und gemeinschaftliche Fonds usw.) für jeden Bereich/Geschäftszweig der Gesellschaft (siehe Anlage 1) enthalten, wie:

- . Alpine Technologien;
- . Energie & Umwelt;
- . Lebensmittel & Wohlbefinden;
- . digitale Technologien;

- . Gründerzentrum;
- . Simulation & Material.

5. Die Landesabteilung Innovation prüft den Vorschlag der Gesellschaft und bewertet dessen Kohärenz und die Zulassungsfähigkeit der Tätigkeiten, wobei sie Ergänzungen und Änderungen verlangen kann. Die Landesregierung bewilligt auf Vorschlag des Direktors der Abteilung Innovation das operative Programm und setzt dessen Finanzierung fest.

6. Ausschließlich solche Ausgaben sind finanzierbar, welche durch die in Artikel 1 (eins), Absatz 2) und Absatz 3) der vorliegenden Vereinbarung bestimmten Tätigkeiten entstehen.

7. Die Gesellschaft übernimmt jede Haftung und alle Risiken im Zusammenhang mit der Umsetzung des operationellen Programms.

8. Die Gesellschaft sorgt für den Erhalt von Genehmigungen, Ermächtigungen und Erlaubnissen, die für die Umsetzung der Initiativen und Maßnahmen erforderlich sein sollten.

9. Die Gesellschaft kann andere öffentliche oder private Dienstleister für die Umsetzung des operationellen Programms heranziehen, wobei sie die notwendige Transparenz sicherstellen muss.

10. Die Gesellschaft verpflichtet sich zum Nachweis, dass eventuelle Einnahmen aus Dienstleistungen an die Unternehmen, die nicht zu den institutionellen Dienstleistungen gehören, zu Marktpreisen erzielt wurden.

#### **Artikel 5 Änderungen am operationellen Programm**

1. Die Gesellschaft teilt der Abteilung Innovation zum Zwecke der Bewertung und Genehmigung die Änderungen am gemäß Artikel 4 (vier) Absatz 3) bewilligten operationellen Programm mit, die sie vorzunehmen gedenkt, sowie die Deckungsmodalitäten der entsprechenden höheren Ausgaben, wenn sie mehr als 20% (zwanzig Prozent) des Budgets für den Bereich/Geschäftszweig des TIS ausmachen, der in Artikel 4 (vier) Absatz 4 festgelegt ist. Die mitgeteilten Änderungen, welche keine höheren Ausgaben zu Lasten der Abteilung Innovation mit sich bringen, sind genehmigt, wenn die Abteilung Innovation innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab Erhalt dieser Mitteilung keine Anmerkungen und Vorbehalte anführt.

#### **Artikel 6 Finanzierung**

1. Für die Umsetzung des operationellen Programms laut Artikel 4 (vier) und 5 (fünf) bezahlt das Land, vorbehaltlich der von Artikel 7 (sieben) vorgesehenen Hinderungsgründe, der Gesellschaft eine jährliche Vergütung zusätzlich Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe, die aufgrund der Genehmigungsmaßnahme des operationellen Programms festgelegt wird; diese Vergütung wird wie folgt bezahlt:

- . im Voraus ein Teil von 30% (dreißig Prozent) der obigen jährlichen Vergütung zusätzlich Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe nach Einreichung der Rechnung seitens der Gesellschaft;
- . ein weiterer Teil in dreimonatlichen Raten von nicht mehr als 60% (sechzig Prozent) der obigen jährlichen Vergütung zusätzlich Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe nach Ausstellung einer Quartalsrechnung und Einreichung einer zusammenfassenden Abrechnung der vorgenommenen Initiativen, gegliedert nach Dienstleistungen wie in Artikel 1 (eins) Absatz 2) angeführt.
- . der Rest in Höhe von 10% (zehn Prozent) der obigen jährlichen Vergütung zusätzlich Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe wird bei Genehmigung der Abschlussbilanz durch die ordentliche Gesellschafterversammlung ausbezahlt. Der Bericht des Rechnungsprüferkollegiums muss die Höhe und die Nutzungsmodalitäten der von der Landesverwaltung bezahlten Beträge sowie die Einhaltung der von der Abteilung Innovation erteilten Vorgaben zur effizienten Geschäftsführung der Gesellschaft bescheinigen.

2. Innerhalb von fünfzehn Tagen nach deren Genehmigung durch die Versammlung übermittelt die Gesellschaft die Abschlussbilanz an die Abteilung Innovation.

3. Um die wirtschaftliche Tragfähigkeit und die für den Betrieb der Gesellschaft erforderliche Liquidität zu gewährleisten, wenden beide Parteien vorübergehend im Jahr des Inkrafttretens der vorliegenden Vereinbarung die wirksamsten Verfahren an, um die gesamte jährliche Vergütung zusätzlich zur Mehrwertsteuer in der gesetzlichen Höhe ganz zu verwenden.

## **Artikel 7**

### **Überprüfung der Umsetzung des operationellen Programms**

1. Die Gesellschaft legt der Abteilung Innovation gleichzeitig mit der Anforderung des Restbetrags der jährlichen Vergütung laut Artikel 6 (sechs) und wie auch immer innerhalb dem 30.06. (dreißigsten Juni) des darauf folgenden Jahres – es sei denn, es liegen Hinderungsgründe technischer und/oder buchhalterischer Natur vor – einen Bericht über die abgewickelten Tätigkeiten vor, der folgende Angaben enthält:

- a) das Erreichen der Ziele gemäß Art. 4 (vier), Absatz 3);
- b) die Umsetzung der Initiativen gemäß Art. 4 (vier), Absatz 3);
- c) der Wert der Leistungsindikatoren gemäß Art. 4 (vier), Absatz 3);
- d) die wirtschaftliche Abrechnung, einschließlich der allgemeinen Betriebsausgaben nach einzelnen Bereichen, gemäß Art. 4 (vier), Absatz 4) sowie die erzielten Einnahmen.

Dem Jahresbericht sind die Kopien der Protokolle der dreimonatlichen Überprüfungen des Rechnungsprüferkollegiums der Gesellschaft beizulegen.

2. Die Gesellschaft legt der Abteilung Innovation innerhalb dem 30.09 (dreißigsten September) eines jeden Jahres vor:

- . einen Bericht über die im ersten Halbjahr abgewickelte Tätigkeit mit einer vollständigen Zusammenfassung des Stands der Umsetzung der wichtigsten geplanten Initiativen;
- . einen Wirtschaftsbericht, der eine vorläufige Schlussabrechnung des laufenden Geschäftsjahres enthält, in welcher die Gesellschaft die Kohärenz des Stands der abgewickelten Tätigkeiten mit den eingesetzten Ressourcen darlegt.

3. Wenn die Initiativen gemäß Absatz 3 des Artikels 4 (vier) nicht durchgeführt wurden oder die Kosten durch Einsparungen im Laufe des Geschäftsjahres gesunken sind, werden die von der Landesverwaltung zugewiesenen Vergütungen anteilig zu den nicht durchgeführten Initiativen bzw. der eingesparten Kosten gekürzt, bzw. die Gesellschaft ist verpflichtet, die entsprechende Vergütung an die Landesverwaltung zurückzuzahlen, es sei denn, die Landesverwaltung stimmt zu, die zu viel ausgezahlten Beträge als Anzahlung der Vergütung für zukünftige Leistungen anzuerkennen; diese Beträge sind dann im Folgejahr anstatt zugewiesener und nicht ausbezahlter Vergütungen zu verwenden.

4. Die Landesverwaltung hat das Recht, jederzeit Auskünfte über den Stand der Initiativen zu verlangen.

5. Die Landesverwaltung behält sich das Recht vor, einen oder mehrere Experten zu ernennen, die mit der Vornahme von Überprüfungen beliebiger Art der von der Gesellschaft abgewickelten (gesellschaftlichen) Tätigkeiten beauftragt werden können; davon werden der Vorsitzende des Verwaltungsrats und der Präsident des Rechnungsprüferkollegiums vorher informiert. Die Gesellschaft verpflichtet sich zur vollständigen Unterstützung und Zusammenarbeit und wird diesen Beauftragten Zugang zu allen verlangten Informationen verschaffen.

## **Artikel 8**

### **Technische Unterstützung allgemeiner Art**

1. Die Gesellschaft muss der Abteilung Innovation im allgemeinen ständige technische Unterstützung und im besonderen bezüglich der Logoverwendung Folgendes zusichern:

- a) die Kommunikation und Korrespondenz im Falle von Anfragen von öffentlichen oder privaten Sachbearbeitern;
- b) technische Stellungnahmen zu Innovationsthemen;
- c) Bereitstellung von Auskünften, Daten, Analysen, Beurteilungen, welche die Abteilung Innovation für die Ausarbeitung von öffentlichen Ausschreibungen für Finanzierungen verwendet.
- d) Beteiligung von Vertretern der Gesellschaft am Rat für Wissenschaft und Innovation (Consulta), gemäß Art. 5 des Landesgesetzes Nr. 14 vom 13.12.2006;
- e) Einrichtung und Teilnahme an technischen, zum Sektor gehörende Komiteen;
- f) die direkte und indirekte Leistung von Unterstützungs- und Beratungsdienste zu Gunsten der Abteilung Innovation: diese werden vor Mal zu Mal im Dienstvertrag festgesetzt. .
- g) Ausarbeitung von Leistungsverzeichnissen und entsprechenden Ausschreibungen für die Durchführung von Pilotprojekten oder für den Kauf von Vorführanlagen.

2. Die Gesellschaft muss das Logo des zuständigen Landesassessorats für alle Formen der Kommunikation nach außen verwenden.

### **Artikel 9 Personal**

1. Für das abhängig beschäftigte Personal der Gesellschaft wird nach dem Arbeitstarifvertrag des Bereichs Handel, Fremdenverkehr und Dienstleistungen bezahlt.

2. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Landesverwaltung vorher zu informieren, falls eventuelle Personalüberschüsse nach Umorganisations- oder Umstrukturierungsprozessen des Unternehmens auftreten oder zur Wiederherstellung des Bilanzgleichgewichts infolge veränderter Markttendenzen unumgänglich sind.

3. Die Information gemäß Absatz 1) muss enthalten: die Angabe des Organisationsbereichs (Bereich/Geschäftszweig), in dem der Überschuss aufgetreten ist, die Gründe, die ihn bewirkt haben, die technischen und organisatorischen Ursachen, die eine Versetzung des Personals innerhalb der Gesellschaft selbst verhindern, die Zahl, die Stellung, die Kategorie und die Berufsbilder des überschüssigen Personals, die Namen und die berufliche Stellung des normalerweise eingesetzten Personals, die eventuellen Vorschläge zur Lösung der Überschusssituation und den Zeitraum für die Durchführung der Maßnahme.

4. Die Gesellschaft ist ferner verpflichtet, die Landesverwaltung vorher von ihrer eventuellen Notwendigkeit der Einstellung von Personal zu unterrichten, wobei sie die Gründe, die erforderlichen Kompetenzen, die Auswirkungen auf die Bilanz des Unternehmens, die Abdeckung der entsprechenden Kosten für die Gesellschaft anzugeben hat.

### **Artikel 10 Ausstattung der Gesellschaft mit beweglichen und unbeweglichen Gütern**

1. Um die Abwicklung der Tätigkeiten für die Umsetzung des operationellen Programms und die allgemeine technische Unterstützung gewährleisten zu können, stellt die Landesverwaltung gemäß Beschluss der Landesregierung vom 29.03.1999, Nr. 1138, über die Nutzung der Liegenschaft BP 3947, m. A. 1, KG Zwölfmalgreien, und gemäß Dekret des Landesrates für Landwirtschaft und Vermögen vom 28.12.1999, Nr. 1490, der Gesellschaft kostenlos die Räume (Immobilien) mit entsprechender Büroustattung (Möbel, Computer) zur Verfügung.

2. Die Gesellschaft verwendet die ihr von der Landesverwaltung gemäß Absatz 1) zur Verfügung gestellten beweglichen und unbeweglichen Güter lediglich und ausschließlich für die Abwicklung der vom operationellen Programm, das von der Landesregierung gemäß Artikel 4 (vier) der vorliegenden Vereinbarung genehmigt wurde, vorgesehenen Tätigkeiten.

3. Die Landesverwaltung übersendet jährlich das Verzeichnis der Ausstattungen an beweglichen Gütern und Immobilien mit der Bezeichnung „Inventar der Landesgüter“, das von der Gesellschaft gegengezeichnet und an die Landesabteilung Vermögen zurückgeschickt werden muss.

### **Artikel 11 Streitigkeiten**

1. Im Falle von Streitigkeiten im Zusammenhang mit der vorliegenden Vereinbarung werden diese der Schlichtungsstelle der Schiedsgerichtskammer der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer Bozen für einen Schlichtungsversuch (gütliche Beilegung) vorgelegt. Falls der Versuch scheitert, wird die Streitigkeit einem Schiedsgericht vorgelegt, das nach der Schlichtungsordnung der genannten Schiedsgerichtskammer Bozen verfährt. Der Schiedsspruch wird von einem einzigen Schiedsrichter entschieden, wie von der genannten Schlichtungsordnung vorgesehen.

*Gelesen, gebilligt und unterzeichnet in Bozen am **23.12.2010***

*Die Parteien erklären mit allen gesetzlichen Wirkungen, dass die gesamte Vereinbarung und alle ihre Artikel zwischen ihnen vereinbart wurden.*

*AUTONOME PROVINZ BOZEN*

*Der Landesrat für Innovation und Genossenschaften  
Dr. Ing. Roberto Bizzo*

*TIS TECHNO INNOVATION SOUTH TYROL K.A.G.*

*Der Präsident  
Dr. Nikolaus Tribus*

**ANLAGE 1**  
**Budget TIS 2011**